

Zeitschrift:	Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	96 (1987)
Heft:	6-7
Artikel:	Ausreisehilfe wird zum zentralen Anliegen : die Auswirkungen des neuen Asylrechts : Interview
Autor:	Haldi, Nelly / Sutter, Kurt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Auswirkungen des neuen Asylrechts

Ausreisehilfe wird zum zentralen Anliegen

Am kommenden 1. Oktober soll das neue Asylrecht in Kraft treten. Es bringt Änderungen, die auch die Arbeit der Hilfswerke tangieren. «Actio» sprach mit Kurt Sutter, Verantwortlicher für die Flüchtlingsarbeit des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Interview: Nelly Haldi

«*Actio*»: Bei den Neuerungen, die die Gesetzesänderung bringt, fällt insbesondere auf, dass in Zukunft in manchen Fällen zwei statt wie bisher eine Befragung des Asylbewerbers über die Fluchtgründe stattfinden: Zunächst durch einen kantonalen und dann nochmals durch einen Bundesbeamten. Das Gesetz sieht vor, dass in beiden Fällen ein Hilfswerkvertreter anwesend ist, und zwar wenn möglich jeweils derselbe. Bedeutet das für die Hilfswerke nicht einen grossen organisatorischen Mehraufwand? Wie soll er bewältigt werden?

Kurt Sutter: Nachdem nach dem Willen des Gesetzgebers künftig in allen 26 Kantonen Befragungen durchgeführt werden sollen, stehen die Hilfswerke zunächst vor der Aufgabe, die Vertetertätigkeit unter sich aufzuteilen. Das kann nach geographischen Gesichtspunkten, nach Spezialisierung auf Herkunftsländer oder auch als Mischform geschehen. Zusätzlich stellt sich das Problem der Koordination der Befragungen. Diese Aufgabe hat an sich die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe übernommen, doch verfügt sie nicht in allen Kantonen über die nötige Infrastruktur. Es ist also denkbar, dass sie die Koordination für einige Landesteile auf Hilfswerke überträgt. Schliesslich muss sich auch noch die Zusammenarbeit mit den kantonalen Fremdenpolizeien einspielen.

Man nimmt an, dass in etwa 70% der Fälle Zweitbefragungen durch Bundesbeamte vorgenommen werden. Das ergibt insgesamt über 200 Befragungen pro Woche. Ich bin an sich zuversichtlich, dass wir genügend geeignete Perso-

nen für diese Aufgabe finden. Wir können sie allerdings erst suchen, wenn bekannt ist, welches Hilfswerk in welchem Kanton welche Arbeit übernimmt.

Für die Hilfswerke wäre es einfacher gewesen, wenn die Befragungen in den vier Empfangsstellen Genf, Basel, Chiasso, Ostschweiz stattfinden und durch Bundesbeamte vorgenommen werden könnten: Die Zersplitterung auf 26 Kantone entfiel und es gäbe statt zweier Befragungen nur eine. Leider lässt sich diese Lösung mit dem Gesetz schlecht vereinbaren. Vielleicht werden in einigen Kantonen Bundesbeamte die Befragung übernehmen – aber auch das wissen wir noch nicht.

**Reicht die Zeit bis zum
1. Oktober 1987 aus, um alle
diese Fragen zu regeln?**

Wahrscheinlich nicht. Ich rechne damit, dass gewisse Teile des revidierten Asylgesetzes erst auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten. Es stellen sich ja noch weitere Probleme. So muss der Bund die Empfangsstellen einrichten, und die Kantone müssen Befrager ausbilden.

In Zukunft werden alle Kantone Asylbewerber aufnehmen müssen. Wenn sie es nicht freiwillig tun, gelangt ein Verteilschlüssel des Bundes zur Anwendung. Es ist damit zu rechnen, dass ne-

ben den Rotkreuz-Sektionen, die bereits in der Betreuung von Asylbewerbern tätig sind, weitere Sektionen mit dieser Aufgabe konfrontiert werden. Können sie dabei auf die Hilfe des Zentralsekretariates zählen?

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Sektionen, sich wenn nötig bei der Aufnahme von Asylbewerbern zu engagieren. Das Zentralsekretariat leistet aber auf Wunsch Starthilfe oder übernimmt sogar die Führung von Betreuungseinrichtungen, wie das in jüngster Zeit in den Kantonen Uri und Nidwalden geschah. Dabei steht nicht mehr die Einrichtung von Zentren mit 40 bis 100 Asylbewerbern im Vordergrund. In Nidwalden arbeiten wir seit Beginn dieses Monats nach einem Stützpunktkonzept: Die Asylbewerber sind dezentral untergebracht, werden jedoch durch ein zentrales Büro betreut, das die gleichen Aufgaben übernimmt wie die Administration eines Zentrumbetriebs. Sie treten damit nicht mehr so konzentriert auf und werden – so hoffen wir – von der Bevölkerung eher akzeptiert. Mit dem neuen Verteilmodus sind in verschiedenen Gemeinden bereits Abwehrmechanismen in Erscheinung getreten.

Dennoch: Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern sind ohne Zweifel eine humanitäre Aufgabe, der sich die Sektionen je nach Lage in ihrer Region stellen müssen. Allerdings wird immer deutlicher, dass Bund, Kantone, Gemeinden und Hilfswerke zusammenspannen müssen.

BESONDERHEITEN DER SRK-FLÜCHTLINGSARBEIT
Die Flüchtlingsarbeit des SRK unterscheidet sich in drei Punkten von
jener der anderen Hilfswerke:
1. Aufgabe des «Hilfswerkvertreters» bei den
Flüchtlingsgruppen ist keine eigentli-

- jener der anderen Hilfswerke:
Das SRK erblickt in der Aufgabe des «Hilfswerkvertreters» bei der Befragungen der Asylbewerber durch Bundesbeamte keine eigentliche Anwaltsfunktion. Es führt deshalb in eigenem Namen nur dann Beschwerde, wenn es überzeugt ist, dass ein offenkundiger und schwerwiegender Verstoss gegen rechtsstaatliche (und damit auch humanitäre) Prinzipien vorliegt. In den übrigen Fällen vermittelt das SRK den Asylbewerbern auf Wunsch einen Rechtsbeistand.
 - Nur das SRK und die Sektion Genf des SRK betreiben spezialisierte Beratungsstellen für ausreisende Asylbewerber.
 - Der Rotkreuzgrundsatz der Neutralität gilt auch für die Flüchtlingshilfe des SRK. Deshalb beteiligt sich das SRK unter keinen Umständen an öffentlichen Diskussionen über die Asylpolitik, sondern regelt allfällige Meinungsverschiedenheiten im direkten Gespräch mit den zuständigen Behörden.

sen, um gemeinsam durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Vorurteile abzubauen zwischen der Bevölkerung und den Asylbewerbern.

Haben Sie bereits Vorstellungen, wie das geschehen soll?

Nein, das ist eine Aufgabe, die noch gründlich durchdacht werden muss.

Bei einem plötzlichen Grossandrang von Asylbewerbern kann der Bundesrat künftig ein spezielles Dispositiv mit Grenzsammelstellen vorsehen. Gemäss Botschaft zur zweiten Asylgesetzrevision ist es «Sache der Hilfswerke und der Kantone», solche Zentren einzurichten und zu führen. Ist das SRK für eine solche Aufgabe vorbereitet?

Dieses Problem wird von der Arbeitsgruppe Grenzsammlstellen des Bundes bearbeitet, in der auch das SRK vertreten ist. Sie geht davon aus, dass in Ausnahmesituationen und in Aktivdienstzeiten die Kantone verantwortlich sind. Wir müssen abwarten, wie die Kantone darauf reagieren und ob sie sich allenfalls an uns bzw. an die Sektionen wenden. Sicher ist, dass in der SRK-Materialzentrale Wabern, in den Sektionen und auch bei den Samaritervereinen sehr viel Material vorhanden ist, das sofort zur Verfügung gestellt werden kann. Von den Sektionen wird eventuell auch personelle Unterstützung erwartet. Diese ganze Frage befindet sich noch in der Planungsphase.

Generelle Arbeitsverbote für Asylbewerber dürfen von den Kantonen nach dem neuen Asylrecht nur noch für die ersten drei Monate nach Einreichen des Asylgesuches erlassen werden. Inwieweit wird die Betreuung von Asylbewerbern durch das SRK von dieser Änderung tangiert?

Sie kommt den Betreuungskonzepten der Hilfswerke sehr entgegen. Unser Ziel ist es, einen Ansporn zu schaffen, damit der Asylbewerber möglichst schnell eine minimale Selbständigkeit erlangt. Die Erfahrung zeigt, dass drei Monate für eine Erstintegration genügen und der Asylbewerber dann grundsätzlich in der Lage ist, berufstätig zu sein. Das

DER WEG DES ASYLBEWERBERS

Ausser in Ausnahmefällen darf ein Asylbewerber künftig nur noch an einem von 25 Grenztoren (Strassenzollämter, Bahnhöfe, Flughäfen) in die Schweiz einreisen, und zwar nur wenn er direkt aus seinem Herkunftsland kommt oder ohne Verzug im Transit durch andere Länder an unsere Grenze gelangt ist. Vom Grenztor wird er an eine der vier Empfangsstellen (Genf, Chiasso, Basel, Ostschweiz) weitergewiesen, wo mittels Foto und Fingerabdrücke seine Identität festgestellt und geprüft wird, ob in der Schweiz familiäre Verbindungen bestehen. Nach spätestens sechs Tagen wird er aufgrund eines Verteilschlüssels in einen Kanton weitergeleitet, wobei Familienbeziehungen berücksichtigt werden. Im Kanton wird er von einem kantonalen Beamten über die Fluchtgründe befragt. Diese zweite Phase des Verfahrens soll etwa drei Monate dauern. Wenn das kantonale Befragungsprotokoll genügend aussagekräftig ist, können die Bundesbehörden den Asylentscheid aufgrund der Akten fällen. Ist dies nicht der Fall, wird der Asylbewerber nochmals von einem Bundesbeamten befragt. Spätestens nach rund acht Monaten sollte das Verfahren definitiv abgeschlossen sein. Wird das Gesuch abgelehnt, kann der Bund nötigenfalls Ausschaffungshaft verfügen. Ist eine Rückgeschaffung vorläufig nicht möglich oder nicht zumutbar, erhält der abgewiesene Asylbewerber den Status der «vorläufigen Aufnahme». Muss er ausreisen, so soll ihm eine Beratungsstelle zur Verfügung stehen und Hilfe für einen Start in einem anderen Land angeboten werden.

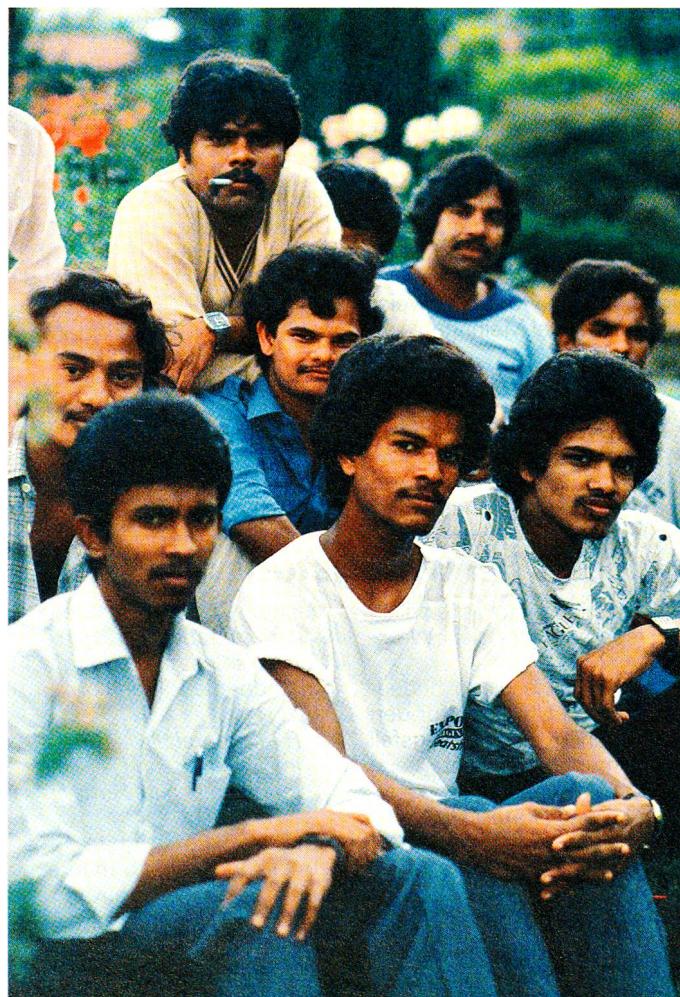
lenkt ihn von der Ungewissheit ab und erlaubt ihm häufig, etwas zu sparen, was ihm sogar dann zugute kommt, wenn er die Schweiz nach einiger Zeit wieder verlassen muss.

Dem könnte man entgegenhalten, dass damit eines der Ziele der zweiten Asylgesetzrevision, nämlich die Verringerung der Attraktivität der Schweiz als Asylland, unterwandert wird.

Die Frage ist, ob wir die Attraktivität dadurch abbauen dürfen, dass wir die schon bei uns weilenden Asylbewerber schlecht behandeln: Das Nichtstun hat zum Teil schlimme psychische und physische Folgen und ist für die Betroffenen kaum erträglich. Weniger Attraktivität darf nur dadurch erreicht werden, dass der Asylentscheid nach sorgfältiger Prüfung in möglichst kurzer Zeit gefällt wird – nicht durch Schikanen.

Das neue Asylrecht stellt die Hilfswerke vor Probleme, die offensichtlich noch nicht alle gelöst sind. Positiv steht dem gegenüber, dass sie nun für den Einsatz ihrer Vertreter bei den Befragungen entschädigt werden, und dass der Bund Beratungsstellen für ausreisende Asylbewerber finanziert kann.

Die Kosten für den Einsatz der «Hilfswerkvertreter» bei den Befragungen wurden bereits bisher vom Bund getragen, allerdings offenbar ohne überzeugende Rechtsgrundlagen. Jetzt, wo diese Kosten



Wer darf bleiben? Wer muss ausreisen? Asylbewerber sind in allen Phasen des Verfahrens auf Hilfe und Betreuung angewiesen.

ansteigen werden, ist es richtig, dass sie eine saubere gesetzliche Verankerung erhalten.

Wirklich neu ist demgegenüber die Möglichkeit, dass der

Bund Kosten für Massnahmen übernehmen kann, die sicherstellen, dass der abgewiesene Asylbewerber geordnet und in Würde ausreisen kann und in seiner Heimat oder in einem Drittland vernünftige Lebensmöglichkeiten hat. Wir begrüssen die Absicht des Bundes, eine Strategiegruppe ins Leben zu rufen, in der der Delegierte für das Flüchtlingswesen zusammen mit Vertretern des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, des Departements für auswärtige Angelegenheiten und der Hilfswerke die Migrationsproblematischen untersuchen soll, und zwar insbesondere die Aspekte Ursachenbekämpfung und (Re-)Integrationshilfe.

Da kommt auf das SRK nochmals eine neue Aufgabe

und Stelle Hilfe angeboten wird. Hier stellt sich nun allerdings nochmals ein Problem der Attraktivität: Der abgewiesene Bewerber darf im Land, in das er ausreist, nicht besser dastehen als die dortige Bevölkerung. Der ganze Bereich Rückkehrhilfe ist noch völlig offen. Man beginnt sich erst damit zu befassen, seit sich die Problematik vom Asylverfahren zum Ausschaffungsvollzug verschoben hat.

Immerhin betreut das Zentralsekretariat des SRK in Lausanne seit gut eineinhalb Jahren eine Rückkehrberatungsstelle, und auch die Sektion Genf ist seit einem Jahr in diesem Bereich tätig. Erste Erfahrungen wurden also bereits gemacht. Wie sehen sie aus?

In Lausanne wurden bisher rund 350 Dossiers behandelt. Das Bedürfnis ist also da, das sehen wir auch in Genf. Auch von den Behörden wird die praktische oder beratende und begleitende Arbeit für abgewiesene Asylbewerber geschätzt. Aus unserer Sicht sollte jedem Asylbewerber, der nicht in der Schweiz bleiben kann, eine solche Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Allerdings muss dabei personell und organisatorisch sauber getrennt werden zwischen Rechtsberatung für Asylbewerber, die in der Schweiz bleiben möchten, und Ausreiseberatung. Sonst ist die Gefahr der Manipulation zu gross. Der Entscheid, ob und ab wann die Ausreise vorbereitet werden soll, muss einzig und allein dem Asylbewerber vorbehalten bleiben.

Werden die Beratungsstellen künftig vom Bund finanziert?

Die Beratungsstelle Lausanne hat vom Bund als Pilotprojekt bisher 50000 Franken erhalten, das SRK hat rund 170000 Franken aufgewendet. Es ist vorgesehen, dass das neue Asylrecht rückwirkend auf den 1. Juli in Kraft tritt, die Finanzierung also ab diesem Datum vom Bund übernommen wird. Das Projekt Lausanne, das einen vollamtlichen Juristen und eine in Zukunft voraussichtlich zu 80% angestellte Sekretärin beschäftigt, kostet im Jahr 150000 Franken. Da die Beratungsstellen (Fortsetzung auf Seite 20)